

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - G - Uzu **Punkt** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel

KOM(2004) 415 endg.; Ratsdok. 10436/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel vorgelegt hat. Die Ausführungen in dem Plan zeigen, dass die Kommission dem ökologischen Landbau aufgrund seiner Umweltfreundlichkeit, seiner positiven Auswirkungen auf den Tierschutz und seiner Erhaltung der Artenvielfalt und natürlichen Lebensräume eine wichtige Bedeutung beimisst.

...

- EU
U
2. Der Bundesrat unterstützt die Position der Kommission, dass ein ausgewogenes und umfassendes Konzept zur Weiterentwicklung des Ökologischen Landbaus erarbeitet und umgesetzt werden muss. Aus Sicht des Bundesrates hat die Kommission in dem Aktionsplan erste wichtige Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung des Ökologischen Landbaus in der EU zusammengefasst.
- EU
Fz
3. Es fehlen jedoch Angaben zur Finanzierung dieses Gesamtkonzepts.
- EU
A
4. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass bei vielen der vorgeschlagenen Aktionen wie z. B. Empfehlungen zur Förderpolitik (Aktion 6), Ausbau der Forschung (Aktion 7), technische Beratung (Aktion 11), bis hin zur Verbesserung der Koordination zwischen Kontrolleinrichtungen sowie der Entwicklung eines spezifischen Zulassungssystems für Kontrolleinrichtungen (Aktionen 16 und 17) einschließlich der finanziellen Unterstützung durch die EU, Länderkompetenzen auf EU-Ebene verlagert werden oder in die Hoheit und den Aktionsradius der Mitgliedstaaten bzw. Länder eingegriffen wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.
- EU
A
U
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine wirkungsvolle Umsetzung des vorgelegten Aktionsplans nur dann gelingen wird, wenn die Kommission eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Aktionsplans vorsieht.
- EU
A
U
6. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich in den Beratungen der EU-Gremien dafür einzusetzen, dass die Kommission aus den einzelnen - in ihrer Umsetzung noch sehr unverbindlichen - Aktionen ein umfassendes Konzept mit ausreichender finanzieller [und personeller] Ausstattung gestaltet.

[EU
U]

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8)

- EU
U
(setzt
Annahme
von
Ziffer 6
voraus)
7. Als Vorbild hierfür kann das Bundesprogramm Ökologischer Landbau in Deutschland dienen.
- Fz
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 6)
8. Der Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel enthält ein umfassendes Gesamtkonzept als Grundlage für die weitere Politik in diesem Bereich.
- EU
A
U
9. Beispielsweise müssen für die Umsetzung der ersten Aktion "Mehrjährige EU-weite Informations- und Absatzförderungskampagne" ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden. Auch für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, für die Einrichtung von verschiedenen Datenbanken, für den Ausbau der Forschung und für die Ausweitung statistischer Auswertungen sind die personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.
- EU
Fz
10. Nach derzeitigen Erkenntnissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung dieses Gesamtkonzepts zu zusätzlichen Belastungen der Länderhaushalte (durch erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzliche Fördermittel) führen kann. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf zu achten, dass die Umsetzung des Gesamtkonzepts die Haushalte in den Ländern nicht weiter belastet und den Ländern keine neuen Ausgaben entstehen, die nicht vollständig durch Entlastungen innerhalb der Agrarhaushalte kompensiert werden.
- EU
U
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass die Grenzwerte für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen in konventionellem Saatgut und ökologischem Saatgut an der Nachweisgrenze festgelegt werden. Für die Koexistenz Gentechnik nutzender und Gentechnik freier Landwirtschaftsformen sind niedrige Gehalte von gentechnisch veränderten Organismen im Saatgut von entscheidender Bedeutung.

- EU
A
U
12. Der ökologische Landbau braucht speziell für ökologische Anbauverfahren geeignete Saatgut-Sorten. Die Forschung wurde in diesem Bereich bislang vernachlässigt und sollte ausgebaut werden.
- EU
A
U
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass dem Aktionsplan ein klarer Zeitplan beigefügt wird, wann welche beabsichtigten Umsetzungsschritte erfolgen sollen.
- EU
A
U
14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den Beratungen der EU-Gremien mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass eine zügige Beratung der vorgeschlagenen 21 Aktionen erfolgt. Die 21 Aktionen bilden wichtige Ansatzpunkte sowohl zur gezielten Förderung des gesamten Bio-Sektors als auch für eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Ökolandbaus. Eine rasche und konsequente Umsetzung der beschriebenen Aktionen kann daher wesentlich zur Stärkung und Ausweitung des Ökologischen Landbaus in Europa beitragen.
- EU
A
U
15. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission überein, dass der Stärkung der Nachfrage ein größeres Gewicht beigemessen wird. Keine ausreichende Beachtung finden aber weiterhin Maßnahmen für den nachgelagerten Bereich. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, den Aktionsplan um die Aktion "Verbesserung der Vermarktung durch gezielte Maßnahmen für die Sektoren Verarbeitung und Handel" zu erweitern.
- EU
A
U
16. Der Bundesrat bittet darum, die Notwendigkeit des EU-Siegels noch einmal kritisch zu prüfen. Sollte von der Kommission weiterhin die Notwendigkeit eines EU-Siegels gesehen werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, darauf hinzuwirken, dass in diesem Fall auch die Möglichkeit eröffnet wird, das EU-Siegel um eine Information zur regionalen Herkunft zu erweitern.
- EU
A
U
17. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass den unter der Überschrift "Normen und Kontrolle" aufgeführten Aktionen (Aktionen 8 bis 18) ein zu großer Raum beigemessen wird.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb darauf hinzuwirken, dass mit

dem Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel eine weiter steigende Reglungsdichte, verbunden mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und bürokratischer Belastung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe, vermieden wird. Der ökologische Landbau ist bereits jetzt schon sehr stark reglementiert. Dies bindet erhebliche Ressourcen in der Verwaltung und bei den Landwirten. Eine weitere Reglementierung macht die Umsetzung der ökologischen Wirtschaftsweise zunehmend schwieriger und behindert die Umstellung. Vielmehr sollte eine Vereinfachung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angestrebt werden.

- EU
A
18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei der Aufnahme von Drittländern in die Gleichwertigkeitsliste auch die übrigen in der EU geltenden Standards für die Erzeugung von Lebensmitteln entsprechende Berücksichtigung finden. Der Aktionsplan sieht eine Erleichterung für den Zugang von Drittländern in die Gleichwertigkeitsliste und die Nutzung des EU-Logos vor. Der dadurch zu erwartende verschärfte Wettbewerb darf für die Drittlandsprodukte nicht dadurch begünstigt werden, dass die übrigen EU-Standards hinsichtlich Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz - neben den adäquaten ökologischen Erzeugungsvorschriften - keine entsprechende Berücksichtigung finden.
- EU
A
19. Der Bundesrat spricht sich gegen das Ziel aus, die ökologische Landwirtschaft in ökologisch empfindlichen Gebieten zur bevorzugten Bewirtschaftungsform zu machen. Die Eignung für ein ökologisch empfindliches Gebiet kann nicht an der Bewirtschaftungsform "ökologisch" oder "konventionell" festgemacht werden. Entscheidend ist, ob die spezifischen Anforderungen ökologisch empfindlicher Gebiete erfüllt werden können. Diese Eignung kann nur von den jeweils zu berücksichtigenden Umweltparametern, nicht jedoch von der Bewirtschaftungsform abhängen. Ein extensiv betriebener konventioneller Betrieb kann hinsichtlich Umweltkriterien wertvoller sein als ein mit üblicher Intensität bewirtschafteter ökologischer Betrieb.
- EU
A
20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum darauf hinzuwirken, die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 um den Ansatz einer risikobezogenen Kontrolle zu ergänzen.

- EU
A
U
21. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 ist inzwischen durch 56 Verordnungen berichtigt, ergänzt und geändert worden. Sie ist inzwischen sehr unübersichtlich geworden. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, dass die Kommission baldmöglichst eine konsolidierte, insgesamt in allen Teilen aufeinander abgestimmte und überarbeitete Fassung der gesetzlichen Bestimmungen zum Ökologischen Landbau erarbeitet und verabschiedet.

B

22. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.